

2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

Die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land vom 17. Dezember 2004 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 30. Dezember 2004; korrigiert durch die erste Änderungssatzung zur Entgeltordnung vom 15. April 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 05 vom 19. April 2013) wird wie folgt geändert.

Artikel 1

In § 2 Absatz 1 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: *„Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes.“*

Artikel 2

In § 2 Absatz 2, Satz 1, letzter Halbsatz, wird *„14 Tage nach Veranstaltungsbeginn bargeldlos fällig.“* gestrichen und stattdessen *„mit der Anmeldung bargeldlos fällig.“* eingesetzt.

Artikel 3

§ 2 erhält zusätzlich Absatz 3 in folgender Fassung:

„Eine Abmeldung bzw. ein Rücktritt von Veranstaltungen der Volkshochschule ist bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt. Bei jeder späteren Abmeldung bzw. jedem späteren Rücktritt (auch Nichtteilnahme) ist das Entgelt in voller Höhe zu begleichen. Die Abmeldung bzw. der Rücktritt muss schriftlich oder telefonisch während der Öffnungszeiten gegenüber der Volkshochschule erklärt werden. Das Fernbleiben vom Kurs bzw. eine Information an den Kursleiter gelten nicht als Abmeldung.“

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den _____

Burchhardt